



6.16

**Satzung der Stadt Mannheim über Sondernutzungen  
in der Fußgängerzone Marktplatz Rheinau**

Aufgrund des § 16 Abs. 7 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) in der Fassung vom 11. Mai 1992 (GBl. 1992, 329, ber. S. 683) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698) hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim am 26.10.2021 die Satzung über Sondernutzungen in der Fußgängerzone Marktplatz Rheinau beschlossen.

**§ 1**

**Begriffsbestimmungen/Geltungsbe-  
reich**

- (1) Die Fußgängerzone umfasst die im beigefügten Lageplan gekennzeichnete Fläche. Der Lageplan vom 18.05.2021 (Anlage zur Satzung über die Fußgängerzone Marktplatz Rheinau) bildet einen Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Der Gemeingebrauch in der Fußgängerzone ist durch die Widmung auf den Fußgängerverkehr beschränkt. Diese Satzung regelt die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Fußgängerzone mit Fahrzeugen im Bereich der Schwabenheimer Straße und Marktplatz Rheinau (Sondernutzung).
- (3) Für alle anderen Sondernutzungen im Bereich der Fußgängerzone - hierzu gehören insbesondere: Aufstellen von Tischen und Stühlen für Gaststättenbetriebe, Warenauslagen, ambulantes Gewerbe, Anlagen der Außenwerbung, Automaten, Schaukästen, Verkaufsstände (Kioske) und dergleichen gelten die Bestimmungen der Satzung der Stadt Mannheim über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 2**

**Erlaubnispflicht**

- (1) Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Fußgängerzone mit Fahrzeugen bedarf der Erlaubnis.
- (2) Die Erlaubnis wird nur in besonders begründeten Ausnahmefällen durch öffentlich-rechtlichen Bescheid nach denselben Grundsätzen erteilt, die für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 16 StrG gelten.

**§ 3**

**Ausnahmen von der Erlaubnis-  
pflicht**

- (1) Eine Erlaubnis ist nicht erforderlich, wenn eine Benutzung durch die Straßenverkehrsbehörde nach § 29 Straßenverkehrsordnung erlaubt wird oder soweit Sonderrechte nach § 35 StVO bestehen.
- (2) Anwohner, die auf den angrenzenden Grundstücken über Kraftfahrzeugstellplätze oder Garagen verfügen, dürfen mit ihren Kraftfahrzeugen ohne zeitliche Begrenzung die Fußgängerzone befahren, um zu bzw. von ihren Stellplätzen/Garagen zu gelangen. Das Parken innerhalb der Fußgängerzone ist jedoch auch für diesen Personenkreis nicht erlaubt.
- (3) Das Be- und Entladen in der Fußgängerzone ist in der Zeit von 00:00 Uhr bis 11:00 Uhr ge-



stattet. Zu diesem Zweck gilt die Erlaubnis für die Benutzung der Fußgängerzone mit Fahrzeugen bis zu einem zugelassenen Gesamtgewicht von 7,5 to innerhalb dieses Zeitraums als erteilt.

#### **§ 4 Benutzung der Fußgängerzone durch die Sondernutzungsberechtigten nach § 3**

Bei der Benutzung der Fußgängerzone mit Fahrzeugen sind folgende Auflagen zu beachten:

1. Das Befahren der Fußgängerzone darf nur auf kürzestem Weg erfolgen.
2. Der Aufenthalt der Fahrzeuge in der Fußgängerzone ist auf die unbedingt notwendige Dauer zu beschränken.
3. Fahrten zu den Grundstückseinfahrten der Anlieger\*innen sind nur auf den direkten Zufahrtsflächen zulässig.
4. Auf bauliche Vorbauten an den Gebäudefronten, zum Beispiel Balkone, Vordächer oder Markisen, ist im besonderen Maße zu achten; sie können auch eine geringere Höhe als 4 Meter aufweisen. Von ihnen ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,7 m zu halten.
5. Zu einem Blindenleitsystem und generell zu einer Blindenführhilfe ist ein Abstand von mindestens 0,6 m zu allen Seiten zu halten. Das Halten auf diesen Verkehrseinrichtungen ist untersagt.
6. Fahrzeuge sind so abzustellen, dass Dritte nicht behindert oder belästigt werden (siehe u.a. § 1 StVO). Bei auftretenden Verkehrsstörungen sind die Fahrzeuge durch den Nutzenden umgehend zu entfernen. Fahrzeuge, die infolge einer Nutzung der Sonderrechte nach § 35 StVO, die Fußgängerzone nutzen, sind hiervon ausgenommen.
7. Soweit erforderlich können im Einzelfall weitere Bedingungen und Auflagen in der Sondernutzungserlaubnis festgesetzt werden.
8. Im Übrigen finden die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung entsprechend Anwendung.

#### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 StrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Satzung die Fußgängerzone unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht oder als Sondernutzungsberechtigte(r) den mit der Sondernutzungserlaubnis verbundenen Auflagen zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 54 StrG jeweils festgesetzten Höhe geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.



Anlage zur Satzung über die Fußgängerzone Marktplatz Rheinau





## Änderungsübersicht

Beschluss Satzung am 26.10.2021; Inkrafttreten am 01.01.2022 (Amtsblatt Nr. 120 v. 09.12.2021).

*Hinweis: Es ist abschließend nicht zu gewährleisten, dass die Änderungsübersicht vollständig ist.*